

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Marnheim vom 09.10.2001**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 – Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 – Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

## **§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 – Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.05.2001 ausser Kraft.

Marnheim, 09.10.2001

(Duwensee)  
Ortsbürgermeister

**Anlage**

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Marnheim

## **I – Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |                           |                 |
|---------------------------|-----------------|
| • Kindergrabstätte        | <b>179,00 €</b> |
| • Reihengrabstätte        | <b>230,00 €</b> |
| • Reihengrabstätte anonym | <b>511,00 €</b> |
| • Urnengrabstätte anonym  | <b>358,00 €</b> |

## **II – Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| • eine Einzelgrabstätte | <b>281,00 €</b> |
| • eine Doppelgrabstätte | <b>562,00 €</b> |
| • je weitere Grabstätte | <b>281,00 €</b> |
| • eine Urnengrabstätte  | <b>179,00 €</b> |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Beisetzungen je Jahr für

- |                         |                |
|-------------------------|----------------|
| • eine Einzelgrabstätte | <b>10,00 €</b> |
| • eine Doppelgrabstätte | <b>19,00 €</b> |
| • je weitere Grabstätte | <b>10,00 €</b> |
| • eine Urnengrabstätte  | <b>6,00 €</b>  |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

## **III – Ausheben und Schließen der Gräber**

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. Preis laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).
- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag (auch Heiligabend und Silvester) wird ein Zuschlag zu der Gebühr nach Punkt a) von 50 % berechnet.

#### **IV – Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen zu erstatten.

#### **V – Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Aufbewahrung einer Leiche **102,00 €**
- Für die Aufbewahrung einer Urne **26,00 €**